

2411 071

201

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 274/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hajka S [REDACTED], geb. W [REDACTED],
Rua A [REDACTED], apto. [REDACTED] S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung der Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 29. April 1966, das die Klage auf Entschädigung für Gesundheitsschaden abgewiesen hat. Seine auf die Zweitverfahrensrichtlinien gestützte Erwägung, der Erlaß eines Zweitbescheides sei nur bei offensichtlich fehlerhaften früheren Entscheidungen vorgesehen, weicht von dem Urteil BGH RzW 1978, 111 ab. Ebenso wenig kann die Richtigkeit der Erstentscheidung damit begründet werden, daß im Zweitverfahren dann kein Anlaß zur Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung bestehe, wenn die Verfolgte im Erstverfahren niemals das Vorliegen eines psychischen Leidens behauptet habe. Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf diesen Rechtsfehlern.

Das beklagte Land lehnt die erneute Anspruchsprüfung in erster Linie mit der Begründung ab, die Klägerin habe das Erstverfahren nachlässig geführt, nämlich nur ein orthopädisches Leiden geltend gemacht, das ärztliche Attest des Dr. Aizenstein, in dem eine Behandlung wegen vegetativer Dystonie seit 1947 bescheinigt werde, dem Landgericht nicht mehr vorgelegt und die eingelegte Berufung gegen das klageabweisende Urteil nicht begründet. Eine Ablehnung der Abhilfe aus diesen Gründe ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig (vgl. BGH Rzw 1972, 344). Sie berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thumm

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)